

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2013/11
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/11)

21. Dezember 2012

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 18. bis 22. März 2013)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Additivierungseinrichtungen an Tanks

Antrag der ECFD (Europäische Konferenz der Kraftstoffverteiler)

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Zur Gewährleistung eines sicheren Betriebs von Mineralöl-Tanks, die mit Additivierungseinrichtungen ausgestattet sind, sollen sicherheitstechnische Mindestanforderungen durch diese Elemente der Ausrüstung von Tanks innerhalb der Entleerungseinrichtungen eingehalten werden.

Damit zusammenhängende Dokumente:

OTIF/RID/RC/2010/14 -
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/14;
OTIF/RID/RC/2010/39 –
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/39 + informelles Dokument INF.10 der Gemeinsamen Tagung (Genf, 13. bis 17. September 2010);
OTIF/RID/RC/2011/3 –
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/3;

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

OTIF/RID/RC/2011/31 –
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/31;
informelles Dokument INF.22 der Gemeinsamen Ta-
gung (Bern, 19. bis 23. März 2012);
OTIF/RID/RC/2012-A –
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/126 Absatz 64 und /Add.1
Absätze 30 und 31;
informelles Dokument INF.9 der 92. Tagung der
WP.15 (Genf, 8. bis 10. Mai 2012);
ECE/TRANS/WP.15/2012/13;
ECE/TRANS/WP.15/2012/18;
informelles Dokument INF.15 der 93. Tagung der
WP.15 (Genf, 6. bis 8. November 2012);
ECE/TRANS/WP.15/217 Absatz 29

Einführung

1. Die Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung (Bern, 19. bis 23. März 2012) hat die im Dokument INF.22 der informellen Arbeitsgruppe zu Additivierungseinrichtungen an Tanks (Bonn, 9. bis 10. Februar 2012) unterbreiteten Vorschläge zur Aufnahme von Bestimmungen für Additivierungseinrichtungen in die Regelwerke im Einzelnen erörtert und mit redaktionellen Korrekturen die Annahme des vorgeschlagenen Textes unterstützt.
2. Die Gemeinsame Tagung (Bern, 19. bis 23. März 2012) hat dann die Textvorschläge der Arbeitsgruppe mit einigen Änderungen angenommen. Da diese Arbeiten im Auftrag der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE (WP.15) durchgeführt und die Frage für den Schienenverkehr verneint wurde, hat der Vertreter Belgiens, als Vorsitzender der informellen Arbeitsgruppe in Bonn, die angenommenen Texte der Arbeitsgruppe WP.15 zu deren Tagung im Mai 2012 in Form eines informellen Dokuments und zu deren Tagung im November 2012 schließlich in Form eines offiziellen Dokuments zur Kenntnis gebracht.
3. Bei der Prüfung der Texte durch die Arbeitsgruppe WP.15 auf deren Tagung im November 2012 ergab sich innerhalb der Arbeitsgruppe WP.15 Anlass zu mehreren technischen Kommentaren und Fragen, insbesondere in Bezug auf mögliche Wechselwirkungen mit der Sondervorschrift 363. Die Arbeitsgruppe WP.15 hielt es für verfrüht, eine Entscheidung zum jetzigen Zeitpunkt vorzunehmen, und äußerte den Wunsch, dass die Arbeiten in der Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung unter Berücksichtigung des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/2012/18 und des informellen Dokumentes INF.15 fortgesetzt werden. Im Übrigen wurden die Delegationen aufgefordert, ihre Kommentare über das Sekretariat schriftlich an die Tank-Arbeitsgruppe zu übermitteln. Außerdem wurde die ECFD gebeten, ihre Arbeit fortzusetzen und die Tank-Arbeitsgruppe mit den nötigen Informationen zu unterstützen.
4. Von Seiten der ECFD wird dazu grundsätzlich festgestellt:
 - a) Gegenstand des ursprünglichen Antrages von ECFD war die Regelung des Problems der Additivierung von UN 1202 Heizöl, leicht, mit Hilfe von Additivierungseinrichtungen im Abgabesystem von Tanks. Alle weiteren Güter anderer UN-Nummern, die ebenfalls additiviert werden sollen, sind von anderen Delegationen im Verlaufe der Diskussionen eingebracht worden. ECFD selbst verfügt nicht über die Kompetenz für diese Güter.
 - b) ECFD hat auf dieser Grundlage alle verfügbaren technischen Informationen zu Additivierungseinrichtungen als auch die stofflichen Informationen (in Frage kommende UN-Nummern) zu den verwendeten Additiven in den bisherigen Papieren übermittelt. Es gibt keine zusätzlichen oder neuen Erkenntnisse zur Additivierung von UN 1202 Heizöl, leicht.

- c) Einen Zusammenhang zur Sondervorschrift 363 kann ECFD nicht erkennen, weil es in der Sondervorschrift 363 um die Beförderung in Umschließungsmitteln geht, die Bestandteil von Geräten und Maschinen (z.B. Generatoren, Kompressoren, Heizvorrichtungen usw.) sind, während die Additivierungseinrichtungen zusätzlich in ein Abgabesystem eines Gefahrguttanks eingebunden werden und aus diesem Grund keine zusätzliche Gefahr für diese Tanks darstellen dürfen. In diesem Sinne hatte die Tank-Arbeitsgruppe hinreichende Diskussionen geführt, so dass auch zu dieser Frage keine neuen Erkenntnisse vorliegen.

Antrag

5. In Anbetracht der Tatsache, dass keine neuen Erkenntnisse zu Additivierungseinrichtungen an Tanks vorliegen, wird beantragt, dass die Gemeinsame Tagung die Änderung des Regelwerks auf Basis der vorliegenden Textvorschläge (Dokument INF.22 der informellen Arbeitsgruppe zu Additivierungseinrichtungen an Tanks (Bonn, 9. bis 10. Februar 2012), ECE/TRANS/WP.15/2012/13 gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/2012/18 und des Informellen Dokumentes INF.15 der 93. Tagung der WP.15 (Genf, 6. bis 8. November 2012) beschließt.
-